

Reglement über die Kostentragung für die Aufnahme von Neubauten und Gebäudeveränderungen im Vermessungswerk der Gemeinde Köniz

18. Oktober 1967

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 18. Oktober 1967; Inkrafttreten am 1. Dezember 1967 (siehe Art. 3 des Reglements).

Der Gemeinderat von Köniz, gestützt auf Art. 35 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915 und Art. 81 Ziffer 1 der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes

Reglement über die Kostentragung für die Aufnahme von Neubauten und Gebäudeveränderungen im Vermessungswerk der Gemeinde Köniz

Art. 1

- Die Gebäudeeigentümer haben der Einwohnergemeinde die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk zurückzuerstatten.
- ² Die Höhe der zurückzuerstattenden Beträge bestimmt sich nach der vom Kreisgeometer vorzunehmenden detaillierten Kostenverteilung gemäss dem jeweils geltenden kantonalen Tarif.

Art. 2

Das Reglement betreffend die Verteilung/Rückerstattung der Kosten der Nachführung des Vermessungswerkes vom 29.4./ 28.6.05 wird aufgehoben.

Art. 3

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Dezember 1967 in Kraft.

Köniz, den 18. Oktober 1967

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Haudenschild A. Künzi

Vom Regierungsrat genehmigt

Bern, 24. November 1967

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident Der Staatsschreiber

D. Buri H. Hof